# SICHERHEITSBEAUFTRAGTE: AKTIVIEREN!

**Früher hießen sie Unfallvertrauensmänner. Unsere Sicherheitsbeauftragten könnten während der Schicht mit den Kolleginnen sprechen. Sie könnten die tatsächlichen Belastungen vor Ort erkennen. Sie könnten Vorschläge bündeln und auf Abhilfe drängen. Sie hätten Kündigungsschutz; denn ihre Aufgaben werden zum Bestand ihres Arbeitsvertrags. Gute Möglichkeiten für Entlastung.**

Autor: Tobias Michel
Zeichner: Matthias Berghahn

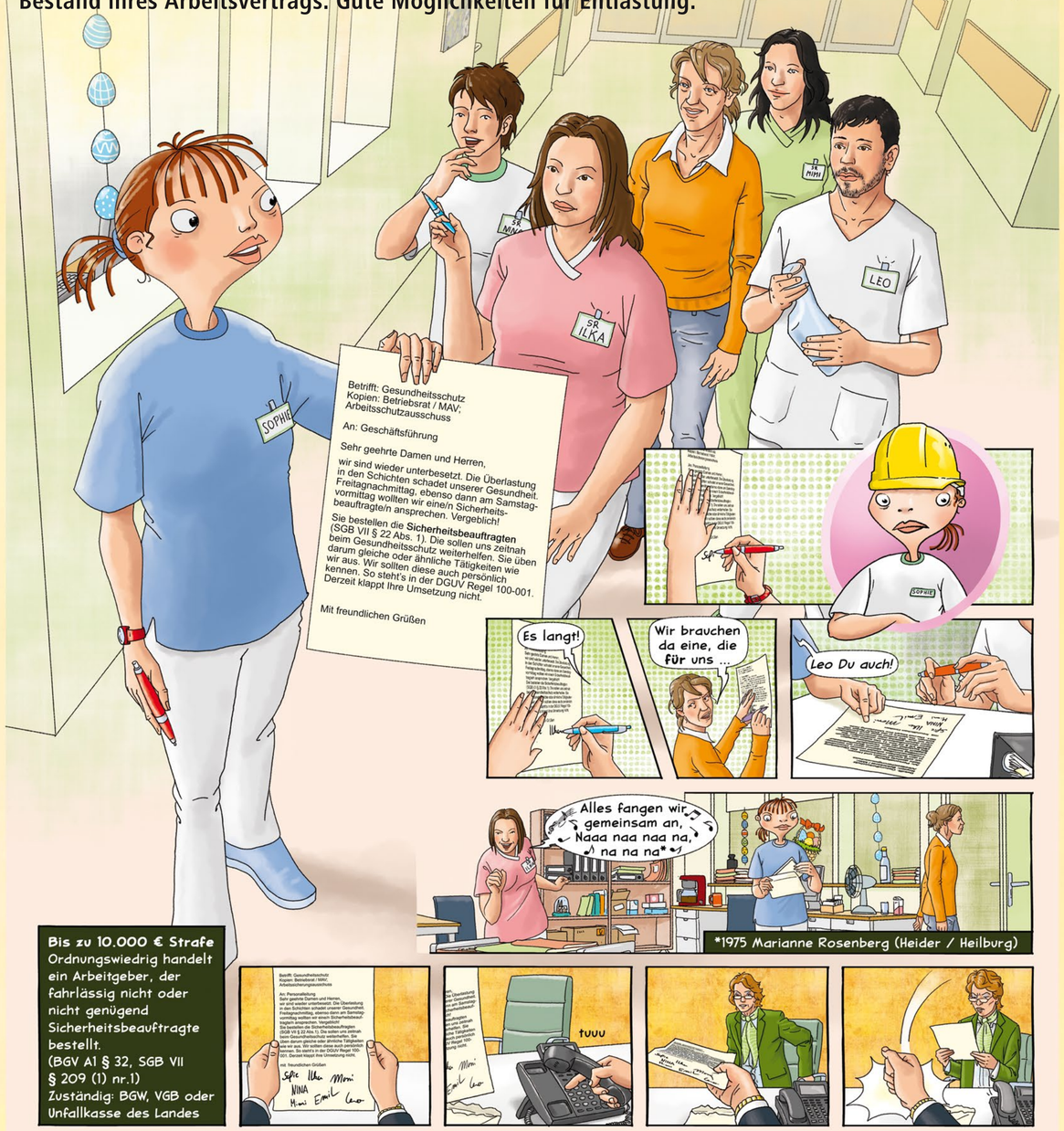


**Bis zu 10.000 € Strafe**
Ordnungswiedrig handelt ein Arbeitgeber, der fahrlässig nicht oder nicht genügend Sicherheitsbeauftragte bestellt.
(BGV A1 § 32, SGB VII § 209 (1) nr.1)
Zuständig: BGW, VGB oder Unfallkasse des Landes

**Die Sicherheitsbeauftragte**

- berät und hilft freiwillig beim Gesundheitsschutz.
- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber ihren Kolleginnen.
- begegnet den Beschäftigten von Kollegin zu Kollegin.
- erkennt als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erste auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort ansprechbar in allen Fragen des Gesundheitsschutzes.

*Quelle: DGUV Regel 100-001, Seite 67*

**Sozialgesetzbuch VII § 22**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer (...) auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

**Auf du und du**

Sicherheitsbeauftragte sollen räumlich, zeitlich und fachlich nahe bei den Kolleginnen und Kollegen arbeiten. »Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.«

*Quelle: DGUV Regel 100-001, Seite 65*

**Unsere Berufsgenossenschaft (BGW) empfiehlt Arbeitgebern den folgenden Aushang (www.bgw-online.de/goto/sicherheitsbeauftragte):**

**Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte**

**Engagierte Mitarbeiter für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gesucht!**

*Sie möchten sich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in unserem Unternehmen engagieren?*
*Sie möchten sich als Berater/in für gesunde und sichere Arbeitsplätze einsetzen?*
*Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte(r)!*

**Ihre Aufgabe: Sie unterstützen uns mit Rat und Tat, damit unsere Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.**

**Wir bieten Ihnen:**
- *eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben*
- *die Möglichkeit, sich in Seminaren weiterzuqualifizieren*
- *die volle Unterstützung durch Ihre Vorgesetzten*
- *eine Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz*

**Was erwarten wir?**
*Sie haben einen geübten Blick, Risiken und Gesundheitsgefahren zu erkennen. Sie verhalten sich selbst vorbildlich und haben einen guten Draht zu Ihren Kollegen und Kolleginnen. Sie haben Lust auf neue Aufgaben und sind bereit, sich mit unserer Unterstützung fortzubilden. Dann sind Sie die Richtigen für dieses Ehrenamt. Die verantwortungsvolle Aufgabe, die keine rechtlichen Nachteile für Sie hat, erfordert nur ein wenig Zeitaufwand.*

**In der Arbeitszeit, mit »Anreiz«**
Es »ist dem Kläger als Verschulden auch vorzuwerfen, dass er nichts unternommen hat, um einen von ihm für die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter als geeignet angesehenen Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrages zur Übernahme dieser Tätigkeit zu bewegen. Der Kläger hätte beispielsweise dem betreffenden Arbeitnehmer eine Regelung des Arbeitsablaufs anbieten müssen, die diesem ohne Mehrarbeit ausreichend Zeit zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten neben seinen sonstigen beruflichen Pflichten gelassen hätte. Auch hätte der Kläger für die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bieten können, welcher der Bedeutung dieser Tätigkeit für die Betriebsarbeit gerecht geworden wäre.«

Bundessozialgericht,
28.05.1974 - 2 RU 79/72- Rn 24

**Feste Aufgabe**
Die jahrelange Ausübung des Amts eines Sicherheitsbeauftragten hat den Arbeitsvertrag inhaltlich geändert, so dass auch die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter dem Arbeitgeber geschuldet wird. Es braucht daher eine Änderungskündigung oder eine sonstige vertragliche Einigung, um die »Entpflichtung« zu erreichen.
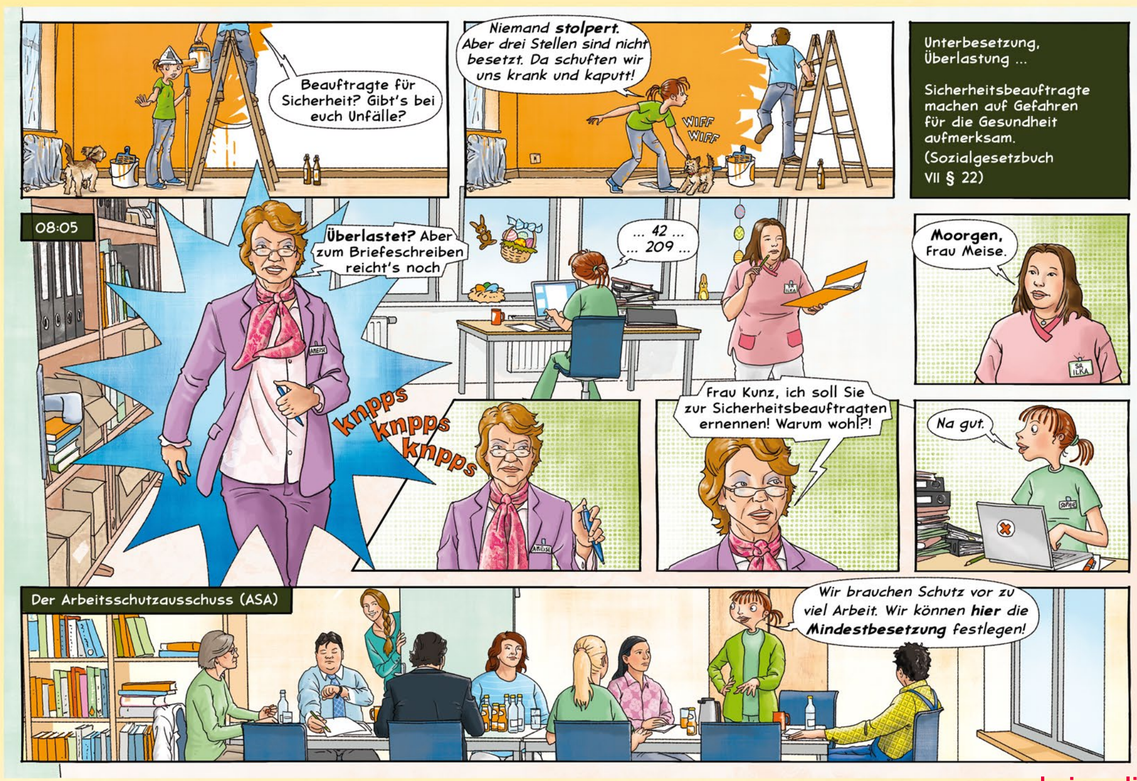
LAG Schleswig-Holstein,
Urteil 17.10.1994 - 4 Sa 412/94